

HANDLUNGSRAHMEN FÜR DAS SCHULJAHR 2021/2022

Ein Leitfaden für Lehrkräfte

Fassung vom 06.05.2022

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022

(Fassung vom 06.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Was ist neu? Was bleibt?	2
Erläuterung	5
Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH).....	5
Kommunikationspflichten / Feedbackkultur	6
Fragen und Antworten	8
Anwesenheit - Fehlzeiten - Quarantäne	8
Unterricht - mit und ohne saLzH	10
Leistungsmessung und Bewertung.....	15
Grundsätze	15
Primarstufe.....	17
Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe.....	18
Sekundarstufe I	19
Gymnasiale Oberstufe.....	21
Berufliche Bildung.....	23
Sport - ohne Bewegung läuft nichts.....	25
Prüfungen und LEKZA (neu!).....	26
Abschlüsse der Sek I	26
Abitur	31
Berufliche Abschlüsse	32
Berufs- und Studienorientierung	35
Beratung	35
BSO-Maßnahmen.....	35
Elternversammlungen und Gremiensitzungen	36

Einleitung

Liebe Lehrkräfte,

die Corona-Pandemie wirkt sich weiterhin auf unser aller Leben aus, auch in der Schule hat sie zu erheblichen Veränderungen geführt. Insbesondere Unterricht und Unterrichtsorganisation werden neu gedacht und aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens permanent angepasst. Für Lehrkräfte und schulisches Management entstehen dadurch besondere Herausforderungen, für deren kontinuierliche Bewältigung wir Ihnen herzlich danken.

Um Sie bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir Ihnen in diesem Handlungsrahmen alle wichtigen aktuellen Regelungen zusammengestellt, Zusammenhänge dargestellt und Fragen beantwortet, die uns bislang erreichten. Dieser Handlungsrahmen wird stetig angepasst, ebenso können sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen ergeben. Daher empfehlen wir den Besuch unserer Website. Unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/> finden Sie alle wichtigen Informationen. Wer sich eingehender mit den schulrechtlichen Vorschriften befassen möchte, findet diese unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/> oder durch die Internetsuche des Vorschriftennamens, z. B. „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ über <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search>.

Was ist neu? Was bleibt?

Sollten Sie sich diese Fragen stellen, finden Sie in unseren FAQ Antworten und hier eine kurze Zusammenfassung: Auch im Schuljahr 2021/22 gibt es rechtliche Sonderregelungen, die sich auf die Unterrichtsgestaltung und die schulischen Prüfungen auswirken, z. B. LEKzA. Welche das sind und wie sie zusammenhängen, können Sie den nachfolgenden Kapiteln entnehmen. Zudem gibt es auch wieder Sonderregelungen hinsichtlich der Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren. In den Jahrgangsstufen 1 bis 9 können die Klassenarbeiten zusätzlich zu der Reduktion aufgrund von VERA oder LEKzA um eine weitere Klassenarbeit pro Schuljahr reduziert werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der gymnasialen Oberstufe wird im vierten Kurshalbjahr nur in den schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur geschrieben, um in dieser Phase unmittelbar vor den Abiturprüfungen mehr Lernzeit zu gewinnen. **Die grundsätzlichen Aussagen zum saLzH bleiben unverändert bestehen und sind verbindlich umzusetzen. Hierbei sei insbesondere auf die Definition des saLzH und die Feedbackpflichten (s. u.) hingewiesen.**

Im Vergleich zur Vorversion enthält dieser Handlungsrahmen FAQ rund um die LEKzA, dafür wurden das Diagnosekapitel sowie die FAQ zu den Hygieneregeln gestrichen.

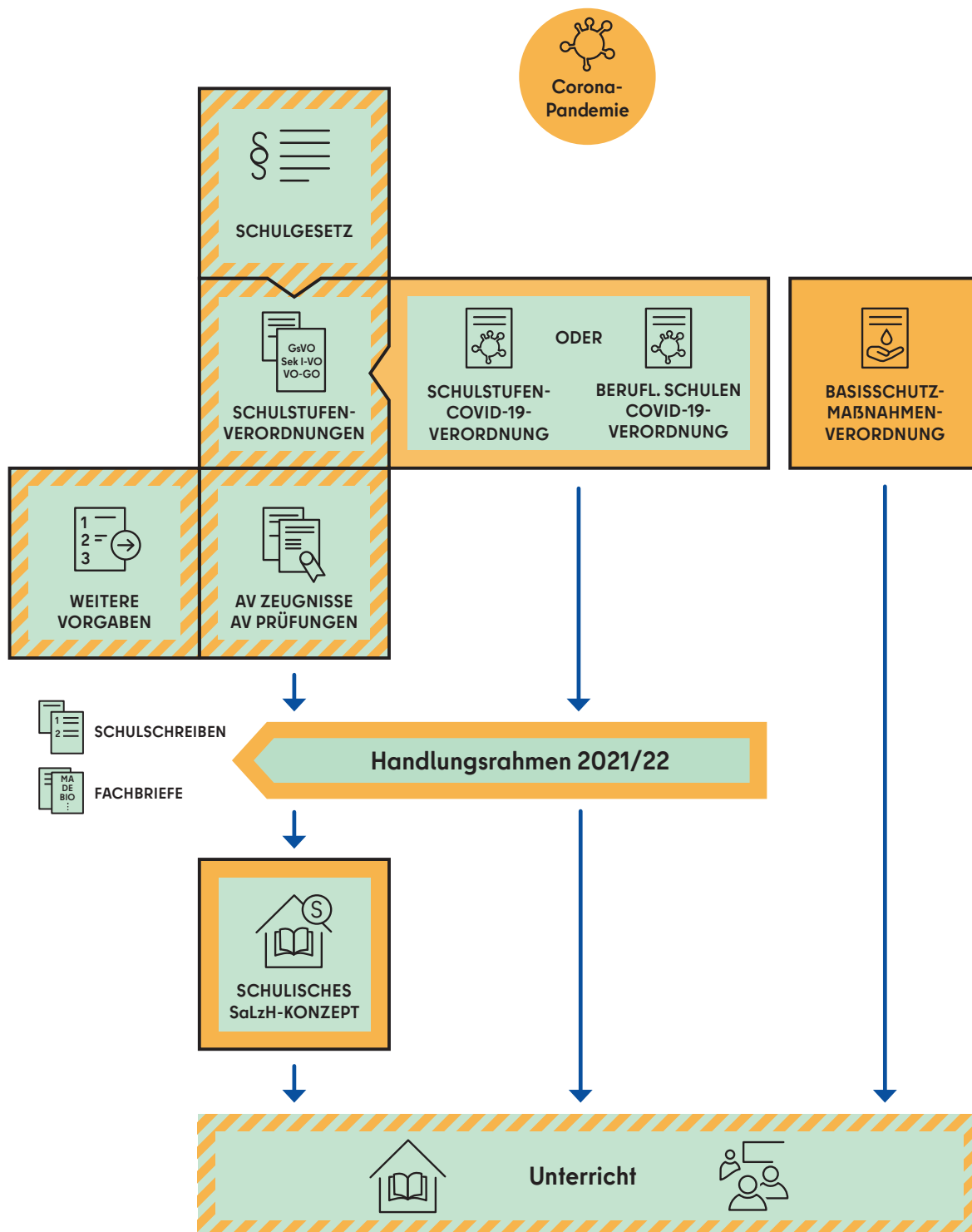
Die aus den FAQ des Schuljahres 2020/2021 bekannte Kennzeichnung bleibt bestehen:

-  Primarstufe
-  Lehrkräfte Sek I
-  Lehrkräfte Sek II (GO/ BGym)
-  Mittelstufenkoordination
-  Oberstufenkoordination/ Abteilungsleitung BGym
-  Berufliche Bildung

Wir hoffen, dass dieser Handlungsrahmen Sie in der täglichen Arbeit unterstützt. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns im Voraus und wünschen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern¹ weiterhin ein erfolgreiches Schuljahr 2021/22!

¹ Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

SchulG, Sek I-VO, SchulstufCOV-19-VO etc. – Wo steht was?



* einschließlich der Verordnungen für berufliche Schulen

- Pandemiebedingte Hygieneregeln, die sich auf den schulischen Alltag auswirken
- Pandemiebedingte Regelungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen
- Inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen
- Pandemiebedingte Auswirkungen auf inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen

Erläuterung

Seit dem 01. April 2022 hat sich einiges geändert. Daher wurde die Grafik oben angepasst. Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt es nicht mehr, ebenso wenig die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, Stufen- und Musterhygienepläne. Aktuell regelt die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung die Testpflicht in der Schule, alle übrigen Hygienemaßnahmen sind weggefallen.

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2021/22 und der Handlungsrahmen stehen in einer ganz besonderen Beziehung zueinander, da die Definition des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause (saLzH) nur im Handlungsrahmen steht und die Schulstufen-COVID-19-Verordnung diesbezüglich auf den Handlungsrahmen verweist. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2021/22 und dem Handlungsrahmen.

Doch nicht nur die äußeren Bedingungen von Schule und Unterricht sind durch die Corona-Pandemie betroffen, auch der Unterricht selbst unterliegt zum Teil neuen Rahmenbedingungen. Die den Unterricht immer schon begleitenden Rechtsvorschriften Schulgesetz, Schulstufenverordnungen (GsVO, Sek I-VO, VO-GO) bzw. Verordnungen der beruflichen Bildungsgänge (z.B. APO-FOS, APO-BFS, IBA-VO), AV Prüfungen, AV Zeugnisse etc. werden durch pandemiebedingte Regelungen ergänzt und teilweise ersetzt. Diese Regelungen sind für die allgemeinbildenden Schulen überwiegend in der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das jeweilige Schuljahr (SchulstufCOV-19-VO 2021/22) sowie den Fachbriefen zu finden sowie für die beruflichen Schulen in der Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/22).

Unter Berücksichtigung aller organisatorischen, infektionsschutzrechtlichen, inhaltlichen und schulspezifischen Bedingungen entwickelt jede Schule eigenverantwortlich ein saLzH-Konzept und passt ggf. schulinterne Curricula, Beschlüsse und fachinterne Absprachen entsprechend an.

Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH)

Wenn wir von Unterricht sprechen, meinen wir in der Regel den Kernprozess von Schule, in dem Lehrende und Lernende gemeinsam, größtenteils vor Ort, daran arbeiten, Wissen, Verständnis und Kompetenz zu erweitern. Unterricht ist ein professionell vorstrukturierter und gestalteter, sozialer Prozess, in dem die Lehrenden passende Lernangebote mit dem Ziel eines möglichst hohen Lernerfolgs machen. **Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) gilt als Unterricht.** Es folgt den umrissenen Grundprinzipien von Unterricht. Entsprechend sehen die SchulstufenCOVID-19-VO und die Berufliche-Schulen-COVID-19-VO 2021/22 das saLzH als Unterricht vor. Die Anwesenheit beim saLzH gilt als Unterrichtsteilnahme gemäß § 46 SchulG, die Anforderungen und Qualitätskriterien der jeweiligen Rahmenlehrpläne sind zu erfüllen, Lernerfolgskontrollen und Prüfungen finden statt.

Das bedeutet, die Ziele des Unterrichts sind gleichgeblieben, verschoben hat sich nur das Bedingungsfeld. Darauf methodisch-didaktisch professionell zu reagieren, ist Aufgabe der Lehrkraft und liegt in ihrer pädagogischen Verantwortung. So kann z. B. eine Erarbeitungsphase im Rahmen des flipped classroom individuell im saLzH erfolgen und anschließend gemeinsam in Präsenz geübt und vertieft werden oder eine Lehrkraft, die eine bestimmte Art der Lernerfolgskontrolle im saLzH für nicht sachgerecht hält, entscheidet sich im gegebenen Rahmen für eine sinnvollere. Die 1:1-Übertragung des Präsenzunterrichts in ein Videokonferenzformat erscheint dabei nicht immer als sinnvoll. Der ausschließliche Versand von Arbeitsblättern erfüllt die Anforderungen ebenfalls nicht, denn in jedem Fall ist die kontinuierliche, regelmäßige sowie angemessene Kommunikation zu gewährleisten. Diese Kommunikation umfasst neben freundlichen und aufmunternden Worten auch gezieltes Feedback zu erbrachten Leistungen und Kompetenzentwicklung, was im Präsenzunterricht häufig nebenbei und nonverbal geschieht. Auch die (fachbezogene) Kommunikation der Schülerinnen und Schüler untereinander zu initiieren, ist im saLzH häufig nicht so leicht wie im Präsenzunterricht. Mehr dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Das saLzH findet in Abwechslung mit Unterricht in Präsenz (Wechselunterricht), als ausschließliches mittel- bis langfristiges saLzH im Falle des Vorliegens einer Grunderkrankung der Schülerin oder des Schülers, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann, oder als ausschließliches kurzfristiges saLzH im Falle einer Quarantäne statt. Allen Szenarien gemeinsam ist, dass sie pandemiebedingt sind. Ein saLzH aus anderen Gründen ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme am Schulversuch zum hybriden Lehren und Lernen, in dem Schulen an einer systematischen Weiterentwicklung ihrer positiven Erfahrungen mit blended learning Konzepten aus den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 arbeiten.

Kommunikationspflichten / Feedbackkultur

Weiterhin gilt: Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche in geeigneter Weise Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Zur pädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler gehört eine übersichtliche Organisations- und Kommunikationsstruktur, bspw. mit Hilfe eines Lernmanagementsystems (LMS).

Bei verbindenden und begleitenden Kommunikationsphasen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, Adaption von Material und Aufgabenstellungen sowie Präzisierung von Anforderungen (weitergehende Anforderungen, spezifische individuelle Herausforderungen sowie auch Rückmeldungen zu - ggf. nicht ausreichenden - Leistungen)
- individuelle oder gruppenspezifische Reflexionsmöglichkeiten von Lernprozessen

- Aufforderung und Instruktion sowie Strukturierung von fachbezogenen Kooperationen unter den Schülerinnen und Schülern
- begleitende Kommunikation mit Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, Fragen zu stellen und unterstützende Hinweise zur Selbst- und Arbeitsorganisation zu erhalten.

Rückmeldungen zum Lernprozess erfolgen kontinuierlich, über eindeutige Wege, sachbezogen, lösungsorientiert, konkret, unmittelbar, den Lernprozess fördernd und angemessen.

Die Rückmeldungen können mündlich (direkt, Sprachnachricht, Audiofeedback) oder schriftlich (Kommentar über Chat, LMS etc.) erfolgen. Unter „Rückmeldung“ sind hier alle Formen des Feedbacks und der Weiterarbeit mit Lernergebnissen zu verstehen. Hierzu zählen

- das begleitende („formative“) Feedback zu erreichten Zwischenständen und zur Arbeitsweise, als auch
- abschließendes („summatives“) Feedback zu Produkten und Ergebnissen, das in manchen Fällen mit der Beurteilung bzw. Bewertung zusammenfällt.
- Reflexion des Lernprozesses,
- die Überführung von Gelerntem in Transfer- und Anwendungssituationen bzw. -aufgaben oder eine weitere fachliche Vertiefung

Zusätzlich können Rückmeldungen auch als Peer-Feedback erfolgen.

Rückmeldungen zum Lern- und Leistungsstand sind für die Schülerinnen und Schüler (beim saLzH) von besonders hoher Bedeutung, da viele eine Orientierung brauchen, ob sie in ihrer Arbeit auf dem richtigen Weg sind, angemessen vorgegangen sind und was sie hätten anders machen können. Rückmeldungen haben beim saLzH sowohl für das fachliche Verstehen als auch für die Motivation größere Bedeutung als im Präsenzunterricht (vgl. Angaben zur Transparenz der Leistungsrückmeldung in Frage 16).

Da die Pandemiesituation von Schülerinnen und Schülern häufig als sehr belastend empfunden wird, kann es zu unterschiedlicher Kompensation kommen, die sich z. B. auch durch geringere Leistungen äußern kann. Daher empfehlen wir, den Schülerinnen und Schülern neben der Rückmeldung zum Leistungsstand auch eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Noten (z. B. durch ein selbsterstelltes Quiz, Erklärvideo oder Podcast für die Mitschülerinnen und Mitschüler) zu geben, also möglichst durch klar abgegrenzte, motivierende Arbeitsaufträge, die auch im saLzH erbracht werden können.

Fragen und Antworten

Anwesenheit – Fehlzeiten – Quarantäne

1. Was müssen Reiserückkehrer beachten? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal ist zu beachten, dass diese sich nach einer Rückreise aus einem anderen Land ggf. in Quarantäne zu begeben haben. Die Quarantäneregeln gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die jeweils aktuellen Bestimmungen können Sie beispielsweise der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit entnehmen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>. Eine Kurzübersicht ist eingestellt unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>.

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Einreiseregeln in Quarantäne müssen, nehmen sie nicht am Präsenzunterricht teil. Die Schule ist so schnell wie möglich, jedenfalls am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht, zu informieren. Sofern die Schulleitung begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der Quarantäne hat, kann sie Nachweise für Ort und Zeitraum der Reise verlangen (z.B. Flugtickets).

Die Schülerinnen und Schüler fehlen **unentschuldigt** während ihrer Quarantäne, sofern bereits zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hochrisiko- oder Variantengebiet feststand, dass sie sich bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik in Quarantäne begeben müssen. SaLzH wird grundsätzlich nicht angeboten. Sofern es der Schule organisatorisch möglich ist, steht es jedoch in ihrem Ermessen, saLzH für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler anzubieten. Sofern die Schule der Schülerin oder dem Schüler saLzH anbietet, muss die Schülerin oder der Schüler daran teilnehmen. Bei Teilnahme am saLzH liegt kein unentschuldigtes Fehlen vor.

Wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hochrisiko- oder Variantengebiet noch nicht feststand, dass sie sich bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik in Quarantäne begeben müssen, sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) teilzunehmen. Für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.6.2020 (IV Nr. 52/2020) hingewiesen.

2. Gibt es Ausnahmen von der Präsenzpflicht? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Grundsätzlich gilt die Präsenzpflicht. Das bedeutet, die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Lernerfolgskontrollen in Präsenz, z. B. Klassenarbeiten, ist verpflichtend. Ein Fehlen muss entschuldigt werden. Eine Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler, die an einer Grunderkrankung leiden, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Diese können aufgrund einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) durch die Schulleitung von der Präsenzpflicht befreit werden, sie werden dann pandemiebedingt ausschließlich zu Hause beschult.

Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler die mit einer Person, für die aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, im selben Haushalt leben. Sofern die Person, die zur Risikogruppe gehört, nicht geimpft ist, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine **Kontraindikation** für eine Impfung vorliegen. Informationen des Robert Koch-Instituts zur Kontraindikation einer Impfung finden Sie hier: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html. Sofern die Person, die zur Risikogruppe gehört, geimpft ist, muss dargelegt werden, dass das besondere gesundheitliche Risiko für sie **trotz vorliegender Impfung** besteht. Die Vorlage eines qualifizierten Attestes, welches das Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet, ist erforderlich. Die Schulleitung trifft die Entscheidung, ob eine Ausnahme von der Präsenzpflicht erteilt wird.

3. Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne oder Isolation geregelt?



Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Dies gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem PCR-Test ebenso wie eine Isolation oder Quarantäne ein „wichtiger Grund“ sind, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Isolation, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

4. Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst?



Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht Teilnahmepflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn video- oder telefontgestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden - differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt - addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-

Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

5. Müssen Schülerinnen und Schüler in Isolation oder Quarantäne am Unterricht teilnehmen? 😞 😊 😄 😟 😅 😡

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Isolation oder Quarantäne befinden, zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten – bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst – die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Isolation oder Quarantäne befinden, haben u.U. Schwierigkeiten mit der eigenen psychischen Verarbeitung. Die Jugendsozialarbeit sowie schulpсихologische Angebote sollten in die Bearbeitung der psychischen Folgen zur Unterstützung einbezogen werden.

Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten. Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht. Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

Es empfiehlt sich allerdings, „Corona“-bedingte Abwesenheiten im Klassenbuch zu dokumentieren und gesondert darzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern während des Präsenzunterrichts ergeben könnten. Zudem sollten parallel dazu Art und Inhalt der übermittelten Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation mit den sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schülern dokumentiert werden. Weil es sich dabei um Unterricht handelt, ist davon auszugehen, dass auch bei längeren Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistungsbewertung möglich ist.

Unterricht – mit und ohne saLzH

6. Welche Möglichkeiten eröffnen die Rahmenlehrpläne (1-10/Sek II), um pandemiebedingt reagieren zu können? 😞 😊 😄 😟 😅 😡

Die Rahmenlehrpläne des Landes Berlin sind kompetenzorientiert angelegt und beinhalten nur wenige inhaltlich verbindliche Vorgaben. Von daher muss den pandemiebedingt immer wieder aufkommenden Forderungen nach Kürzung von Rahmenlehrplänen anders begegnet werden, denn es liegt auf der Hand, dass es nicht sinnvoll ist, Kompetenzen zu streichen. Wichtig ist jedoch, dass die Spielräume, die der Rahmenlehrplan bietet, von den Schulen eigenverantwortlich genutzt werden und schulinterne Schwerpunktsetzungen erfolgen. Während

bei ausreichend Lernzeit in Präsenz auch Wahlthemen möglich sind, muss bei eingeschränkter Lernzeit darauf verzichtet werden und die Konzentration exemplarisch auf Kompetenzen und Inhaltsbereiche gelegt werden, die unabdingbar für die darauf aufbauende und fortzusetzende Kompetenzentwicklung und zu berücksichtigende Inhaltsbereiche sind im Sinne der Sicherung von Schulabschlüssen. Da der Rahmenlehrplan in seiner Struktur in der Regel immer den Rahmen für einen Doppeljahrgang ausweist, kann nur die Fachkonferenz die Identifizierung und die Entscheidungen für die Verteilung der Schwerpunkte auf die Jahrgangsstufe vornehmen. Damit ist auch die Chance gegeben, dass auf die besonderen Bedarfe der jeweiligen Lerngruppe und aktuelle Anschlussfähigkeit reagiert werden kann.

7. Welche Optionen stehen zur Verfügung, um Lernzeit effektiv zu nutzen?



Sehr oft kann Lernzeit durch exemplarisches Lernen effektiv genutzt werden. Welche Schwerpunkte ausgewählt werden, liegt dabei immer in der Eigenentscheidung der Lehrkraft. Es können auch Synergieeffekte zwischen den Fächern genutzt werden, wenn z. B. die Analyse von Diagrammen Teil des Geografie-, Geschichts- und Mathematikunterrichtes ist. Wichtig ist, dass sich die Fachlehrkräfte auf die Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Fächern verständigen und schulinterne Festlegungen treffen. Dazu gehört auch die Entschlusskraft, bisher liebgewordene Unterrichtseinheiten wegzulassen oder zu kürzen. Damit deutlich wird, was verbindlich abzusichern ist, haben alle Schulen bereits Hinweise zur Ausgestaltung der Übergänge und der Vorbereitung auf Schulabschlüsse und Prüfungen erhalten (z.B. Schreiben vom 19.03.2021). In Anlehnung an dieses Vorgehen können Schwerpunkte auch in anderen im Schreiben nicht abgebildeten Fächern gesetzt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
- Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
- Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im RLP gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.
- Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen anzustreben.

Jede Schule sollte durch Absprachen in den Fachkonferenzen, in den Jahrgangsstufenteams und auch unter allen Lehrkräften einer Klasse eine Strategie entwickeln, die auf die konkrete Vorgehensweise im Schuljahr abzielt; u. a. Feststellung der Instrumente der Lernausgangslagen, Wiederholungen bzw. Aufgreifen von Schwerpunkten aus dem Vorjahr und Identifizierung von Schwerpunkten für das neue Schuljahr. Damit werden auch die Grundlagen geschaffen, um bei einem notwendigen Alternativszenario an genau diesen Schwerpunkten weiter arbeiten zu können.

8. Braucht die Schule weiterhin das saLzH-Konzept? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Für Phasen des saLzH wird das schulische saLzH-Konzept fortgeschrieben, angepasst und weiterentwickelt. Der reibungslose Wechsel von einem Szenario in das andere ist bestmöglich vorzubereiten und zu gewährleisten.

Von Beginn an sollte die Organisation von Unterricht so geplant werden, dass ein Übergang zu asynchronen Einheiten möglich wird, in denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig z. B. an Aufgaben arbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das individuelle, eigenständige Lernen ein hohes Maß an Kompetenzen erfordert (vgl. auch Fragen 9 und 10), bei deren Entwicklung Schülerinnen und Schüler je nach Alter und Reife unterschiedlich z. B. durch die Sicherung von Lernstrategien zu unterstützen sind.

9. Wie kann selbstreguliertes Lernen gelingen? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Beim selbstregulierten Lernen planen, überwachen und reflektieren Lernende selbstständig ihren Lernprozess. Dafür benötigen sie die folgenden Lernstrategien:

- Kognitive Lernstrategien: Wiederholungsstrategien, Elaborationsstrategien, Organisationsstrategien
- Metakognitive Lernstrategien: Planungsstrategien, Überwachungsstrategien, Kontrollstrategien
- Ressourcenbezogene Lernstrategien:
Interne ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Regulation von Motivation, Volition, Aufmerksamkeit),
Externe ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Arbeitsplatzgestaltung, Suche nach personalen, nicht-personalen Hilfen)

Beim saLzH sind metakognitive und ressourcenbezogene Strategien besonders zu beachten, diese können von den Lehrenden nur schwer angeregt werden.

10. Wie erreicht eine Lehrkraft eine hohe Qualität beim saLzH? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Gute Klassenführung (Ziel: Time on task steigt, effiziente Lernzeitnutzung): Tages- und Wochenpläne absprechen, regelmäßige virtuelle Treffen, Chats/ Sprechzeiten; Ziele, Erwartungen und Regeln klar kommunizieren; Formative Leistungsrückmeldung und Feedback

Konstruktive Unterstützung (Ziel: individuelle Basis für Lernerfolg schaffen; dem Social Distancing entgegenwirken): Unterstützung der Kompetenzentwicklung zum selbstregulierten Lerner; Raum für Interessen, soziale Bedürfnisse; Positive Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden

Kognitive Aktivierung (Ziel: tiefe Verarbeitung des Lernstoffs): Anspruchsvolle Inhalte/ Lernaufgaben; exemplarisches Lernen und Lehren rücken in den Vordergrund, hier aber Durchdringung in der Tiefe (das Wesen des Faches/ der Aufgabe verstehen); konstruktive Gestaltung und Moderation der Reflexionsphasen

11. Was muss bei der Planung von Lernsettings (im saLzH) beachtet werden?



Bei der Planung von Lernsettings in synchronen und asynchronen Formaten stellen sich folgende Fragen:


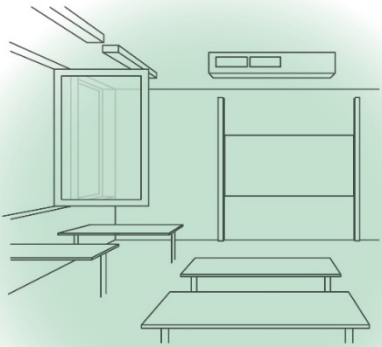
- Welche Phasen des Lehrens und Lernens geschehen gleichzeitig?
- Wann wird zeit- / ortsunabhängig gearbeitet?
- In welchen Phasen wird allein, als Klassengemeinschaft oder in Kleingruppen gelernt?
- Wo findet das Lehren und Lernen statt?
- Welche Rolle nimmt die Lehrperson in diesen Phasen ein?
- Welche Unterstützung ist notwendig?
 - für Lehrkräfte (personell, technisch)
 - für Schülerinnen und Schüler

Um erfolgreich (im saLzH) lernen zu können, helfen den Schülerinnen und Schülern klare Regelungen und Unterstützungswege. Als Grundbedingungen gelten:

- Rahmenbedingungen setzen (z. B. Wochenplan, Stundenplan, Struktur des LMS erklären)
- Wege zum Ziel aufzeigen (z. B. Lernprozess aufgliedern, Lösungsstrategien aufzeigen)
- Absprachen treffen (z. B. zu Abgabefristen, Rückmeldung, Verhalten in ViKo)
- Selbstorganisation ermöglichen (z. B. Organisation Lernmaterial, Arbeitsplatz, Arbeitsstrukturen)
- Lernstrategien vermitteln (z. B. Recherche, Üben, Überarbeiten)
- Methoden einüben (z. B. Plakaterstellung, Tonaufnahmen)
- Kriterien festlegen (z. B. Anforderungen an Texte, mündliche Leistungen, Lernprodukte, Feedback, Bewertung)

DYNAMISCHES LERNEN

Entscheidungen bei der Verschränkung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause



Zentrale Fragestellungen für Lehrkräfte

Für welche Lernphase brauche ich die Präsenz meiner Schüler/-innen?

Welche Lernphasen sind für das eigenständige Lernen zu Hause gut und welche Lernphasen sind weniger gut geeignet?

Welche Schüler/-innen benötigen in den verschiedenen Lernphasen schulische Anleitung bzw. eine schulische Lernumgebung?

Lernphasen

- Informieren
- Instruieren
- Erarbeiten
- Üben
- Vertiefen
- Sichern
- Transfer
- Feedback

Regulärer Präsenzunterricht Unterricht gemäß R. SaLzH-Konzept

12. Kann saLzH auch in der Schule stattfinden, wenn Schülerinnen und Schüler Begleitung und Unterstützung brauchen? 😞 😊 😌 😏 😄 😡

Schülerinnen und Schüler, denen die Voraussetzungen für einen gelingenden Lernprozess zu Hause fehlen (interne und externe ressourcenbezogene Lernstrategien) und die sich nicht in Quarantäne befinden, wird die Möglichkeit gegeben, an einem betreuten Ort in der Schule zu lernen. Sie werden dort pädagogisch, fachlich und ggf. psychologisch unterstützt und begleitet.

13. Wie können Lernmanagementsysteme (LMS) für die Klassenorganisation und den Unterricht weiter genutzt werden? 😞 😊 😌 😏 😄 😡

Informationen zur Nutzung und den Funktionen der LMS des Landes Berlin sind im übergreifenden Kapitel 1 der Fachbriefe (Stand August 2021) zu finden.

14. Wie können die Aufgaben unter den in der Schule Verantwortlichen aufgeteilt werden? 😞 😊 😌 😏 😄 😡

Die vielfältigen schulorganisatorischen, unterrichtlichen und pädagogischen Aufgaben sind nur in kooperativer Zusammenarbeit gut zu meistern. Um der Überforderung einzelner entgegenzuwirken, Synergien zu schaffen und um im Kollegium handlungsfähig zu sein, sind klare Absprachen und Abläufe notwendig.

- Bildung von **Fächergruppen/Jahrgangsteams**: diese erstellen z. B. Unterrichtsmaterial kollaborativ, treffen Absprachen zu einzelnen Themen (Bring and Share), organisieren den zeitlichen Umfang der Aufgaben/ Lernsettings
- Lehrkräfte einigen sich auf handhabbare und übersichtliche **Dokumentation** für die Lerngruppen in z. B. einem Logbuch (analog oder digital)
- jahrgangsverantwortliche Lehrkräfte organisieren gemeinsam mit den schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern die **soziale Interaktion** mit den Schülerinnen und Schülern: einzelne Aufgaben können verteilt werden (Erstellung von Vorlagen zur Arbeitsstruktur, Motivationsübungen, Rätsel, Lerntipps, Freizeittipps für z. B. Quarantäne), diese werden im Jahrgangsteam/ Kollegium geteilt
- Fachbereiche/ Kollegium: koordinieren sich über eine **Austausch- und Informationsplattform** für schulinterne und unterrichtliche Belange (z. B. geschützter Bereich der Homepage, LMS - evtl. auch mit Tutorials und anderer Hilfestellung zur schulinternen Fortbildung)
- Lehrkräfte, die nicht in Präsenz unterrichten können, übernehmen **besondere Aufgaben**: Betreuung der Risikoschülerinnen und -schüler; eröffnen den Lerntag mit Videokonferenz für Lerngruppen zu Hause/ in Quarantäne; beantworten Fragen, die in Foren (Lernplattform) auftauchen (fachgebunden, allg. zum Schultag); entlasten das Kollegium durch weitere organisatorische Hilfestellung (z. B. Einsammeln von Formularen online)

Schulleitungen, Abteilungsleitungen, Mittelstufen und Oberstufenkoordination und Fachverantwortlichen kommt in diesem Prozess eine besondere Mittlerfunktion zu.

- Organisation/ Sicherstellung/ Festigung einer Kommunikationsstrategie mit dem Kollegium, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten

- Erarbeitung von Modellen der Rhythmisierung (Präsenzunterricht und Lernen zu Hause, ergänzende Förderung und Betreuung, Angebote der Kooperationspartner)
- saLzH: Installation abgestimmter Modelle von Arbeits- und Lernplänen sowie von Kommunikationsformen mit den Schülerinnen und Schülern (mit den Erziehungsberechtigten)
- Koordination der Auswahl digitaler Hilfsmittel (DSGVO)
- Benennen von Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche der saLzH-Phasen

Multiprofessionelle Unterstützung und außerschulische Partnerinnen und Partner werden in die Prozesse konstruktiv eingebunden.

15. Wie können Lehrkräfte ihre Kompetenzen vertiefen? 🤔 😊 😌 😏 😄 😁

In den Fachbriefen (Kapitel 1, Stand August 2021) finden sich Hinweise zu den Fortbildungsangeboten der Regionalen Fortbildung, den Unterstützungsmöglichkeiten bei der Nutzung der LMS und den Angeboten des Medienforums.

In jedem Kollegium finden sich vielfältige Kompetenzen. Diese lassen sich bei Studientagen oder anderen Formen der schulinternen (Mikro-)Fortbildung nutzen.

Leistungsmessung und Bewertung

Grundsätze²

16. Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim saLzH? 🤔 😊 😌 😏 😄 😁

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das saLzH in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht („Wechselunterricht“) als auch für den Fall des saLzH ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Alle Schulen gewährleisten, dass schriftliche, mündliche und sonstige Leistungsnachweise erbracht werden können. Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Aber bei der Bewertung sind zu berücksichtigen:

- Der Zugang zu Lernangeboten,
- Die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten,
- Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler (nur in der Primarstufe),
- Die kognitiven Fähigkeiten (nur für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen).

² Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung im saLzH nicht berücksichtigt werden. Andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen.

17. Welche Regelungen müssen bei der Bewertbarkeit mit Blick auf Abwesenheiten und Fehlzeiten in der Primarstufe und der Sek I beachtet werden? 😊 😊 😊

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist (Aussetzen der „6-bzw.-8-Wochenregel“). Davon ist auszugehen, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Seitens der Lehrkraft ist es deshalb wichtig, den Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten zu bieten, entsprechende Leistungen erbringen zu können, und zwar auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause.

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat - insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls - keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „nicht erteilt“ ausgewiesen.

18. Wie kann die Eigenständigkeit der Leistungserbringung bei Lernerfolgskontrollen im saLzH ermöglicht werden? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Gestaltung von Lernerfolgskontrollen liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Bei der Erstellung von Aufgaben wird die Verwendung von notwendigen Hilfsmitteln und Hilfsquellen stets mitgedacht. Ebenso müssen Fragestellungen, die die Freiheit der Aufgabenauswahl, der

Bearbeitungsweise etc. betreffen, bei allen Formen der Leistungsfeststellung berücksichtigt werden. Für das saLzH bieten sich Aufgabentypen an, die ein möglichst breites Spektrum an Unterstützungsoptionen mitdenken und einbetten. Das bewusste Einbeziehen dieser sollte vorher thematisiert und deren Nutzung eingeübt werden (Medienkompetenz). Die Kriterien zur Erstellung und zur Bewertung müssen klar und bekannt sein. Feste Abgabezeitpunkte und -wege müssen vereinbart werden. Mit den Schülerinnen und Schülern kann vorab geklärt werden, dass die verwendeten Hilfsquellen (auch Personen!) angegeben werden (z.B. in Form von Eigenständigkeitserklärungen oder Regeln zur Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle, die auch gemeinsam erarbeitet werden können).

Die Hilfestellung sollte also schon bei der Erstellung der Aufgaben mitgedacht und bewusst erarbeitetes Material und andere Quellen einbezogen werden. In Ausbildung, Studium und im zukünftigen Berufsleben ist die Zusammenarbeit mit anderen sowie das Auffinden von hilfreichen Informationsquellen eine notwendige und zeitgemäße Fähigkeit. Die eigenständige Leistung besteht in der Kompetenz, einen angemessenen Lösungsweg zu finden, diesen darzustellen sowie darin, die Aufgabe inhaltlich zu bewältigen und den gewählten Weg beurteilen zu können.

Beispiele: open-book-exams, take-home-exams, ePortfolios, Kolloquien zu Lernprodukten, visual summary, Lernprodukte in kleinen Filmen oder Audios kommentieren, die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Klassenarbeit nach Vorgaben inklusive Erwartungshorizont und begründen ihre Auswahl (flipped Klassenarbeit) ...

Bei der Erstellung der Lernerfolgskontrolle sollten besonders die Voraussetzungen des Ortes bedacht werden (in Präsenz, an einem Lernort in der Schule, zu Hause, außerschulischer Lernort).

Es ist eine realistische Einschätzung der Anfertigungszeit zu bedenken und einzuplanen. Absprachen mit den anderen Fachlehrkräften sind bei längeren Formaten und komplexeren Aufgabenstellungen notwendig. Die Schülerinnen und Schüler können auch ihre tatsächlich benötigte Arbeitszeit zurückmelden.

Die Lernkultur und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler soll auf breiter Ebene auch in den Formaten der Lernerfolgskontrollen sichtbar werden und zeigen, dass Verantwortung für den eigenen Lernprozess übernommen wird. Lernerfolg wird bei einer hohen Selbstreflexion erreicht, diese muss in den Schülerinnen und Schülern angeregt werden.

Primarstufe

19. Wie kann eine Bewertung erfolgen? 😊 😊

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung im saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

Regelmäßige Rückmeldung und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

20. Kann die Anzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr 2021/22 reduziert werden? 😊 😊

Ja, und zwar aufgrund der folgenden Regelung: § 4 Absatz 3 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2021/22 ermöglicht eine pandemiebedingte Reduktion der schriftlichen Leistungen in den Jahrgangsstufen 1-9, indem auf eine Klassenarbeit im Jahr (ersatzlos) verzichtet wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote verringert sich auf etwa ein Drittel.

Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe

21. Was muss bei der Gestaltung des Übergangs zwischen der Primarstufe und der weiterführenden Schule beachtet werden? 😊 😊

Mit dem kompetenzorientierten Rahmenlehrplan bauen Primarstufe und weiterführende Schulen in ihren Unterrichtsinhalten und Methoden aufeinander auf. Mit der Bereitstellung von LauBe und ILeA plus (online) stehen für die Jahrgangsstufen 1-6 aussagekräftige Instrumente zur förderdiagnostisch ausgerichteten Lernstandsanalyse zur Verfügung, so dass immer ein Überblick darüber bestehen kann, auf welcher Kompetenzstufe Kinder in der Primarstufe gerade lernen (nähere Informationen im Kapitel Diagnose und Förderung). Lernstandsanalysen sind eine gute Grundlage, um den Kindern und ihren Eltern Rückmeldungen zur Kompetenzentwicklung zu geben. Sie bieten die Gelegenheit, gemeinsam Möglichkeiten einer gezielten Förderung zu besprechen, die von allen angenommen werden und für weitere Lernprozesse motivieren.

Aufgrund der pandemiebedingten zeitweisen Aussetzung der Präsenzpflcht und der damit einhergehenden Verringerung der Unterrichtszeit in der Schule ist es besonders wichtig, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Schwerpunktsetzungen für den Unterricht vorzunehmen und die Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 so auszurichten, dass die Kinder möglichst gute Lernvoraussetzungen erwerben für die Bereiche der Kompetenzentwicklung, die im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 7 und 8 von besonderer Bedeutung sind. Hinweise zu Schwerpunktsetzungen für die Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sek I wurden für die Fächer Deutsch und Mathematik im Schreiben vom 19.03.2021 gegeben.

22. Wie setzt sich die Bewertung in der Sek I zusammen? 😊 😞

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung im saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten. Die konkreten Leistungsnachweise innerhalb der Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige) sind nicht abschließend geregelt, sodass Lehrkräfte die Möglichkeit haben, auch alternative Leistungsnachweise zu konzipieren (vgl. dazu auch Frage 18).

Regelmäßige Rückmeldungen und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

23. Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht bewertet werden? 😊 😞

Alle über Klassenarbeiten hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen. Dabei ist zu beachten, dass das Lernen zu Hause vorrangig dem Lernen dient und durch formative Leistungsrückmeldungen zu begleiten ist. Jedoch können auch beim Lernen zu Hause mit Noten zu bewertende Leistungen erbracht werden. Hierbei kommen als Lernerfolgskontrollen schriftliche Leistungen, insbesondere in Form von schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, und mündliche Leistungen, insbesondere in Form von Beiträgen zu einer Videokonferenz, mündlichen Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, sowie mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, in Betracht. Sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Aufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von praktischen Kurzkontrollen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, können eingesetzt und bewertet werden.

Werden Leistungen beim saLzH nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

24. Welche Regelungen gelten für Klassenarbeiten im saLzH? 😊 😞

Grundsätzlich sind Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflcht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

25. Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig? 😊 😞

Eine grundsätzliche Attestpflicht besteht nicht. Die Schule muss jedoch am ersten Tag des Fernbleibens davon in Kenntnis gesetzt werden. Lediglich bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflicht verhängt werden. Das Fehlen aus Infektionsschutzgründen, also im Fall einer Isolation oder Quarantäne, ist davon nicht betroffen, d.h. hier ist kein Attest erforderlich.

26. Dürfen Klassenarbeiten als erste Veranstaltung nach dem saLzH geschrieben werden? 😊 😞

Dies ist aus pädagogischen Erwägungen unbedingt zu vermeiden. Das erste Präsenzangebot nach Quarantäne oder Lockdown sollte eher dem sozialen Miteinander und dem Austausch der Lernerfahrungen dienen.

27. Kann die Anzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr 2021/22 reduziert werden? 😊 😞

Ja, und zwar aufgrund der folgenden beiden Regelungen:

- § 4 Absatz 4 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2021/22 erlaubt eine Reduktion der Anzahl der Klassenarbeiten in Jahrgangsstufe 9 und 10 aufgrund der LEKzA um jeweils eine. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote bleibt unverändert bei etwa 50 %.
- § 4 Absatz 3 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2021/22 ermöglicht eine pandemiebedingte Reduktion der schriftlichen Leistungen in den Jahrgangsstufen 1-9, indem auf eine Klassenarbeit im Jahr (ersatzlos) verzichtet wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote verringert sich auf etwa ein Drittel. Der Jahrgangsstufe 10 kommt als letzter Jahrgangsstufe der Sek I besondere Bedeutung zu, hier wird daher von einer weiteren Reduzierungsmöglichkeit abgesehen.

28. Wie erfolgt die Leistungsbewertung in der E-Phase (ISS/GemS/bGym) und Q-Phase?



Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer (6-bzw.-8-Wochenregel ist ausgesetzt!) an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon ist in der gymnasialen Oberstufe auszugehen, wenn Klausuren oder ggf. Klausurersatzleistungen und weitere Leistungen (allgemeiner Teil) vorliegen. Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer. Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2021/2022 sind Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Im Schuljahr 2021/2022 wird im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben.

29. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?



In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellung als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden. Weitere Anregungen finden Sie in den Fachbriefen sowie unter Frage 18.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

30. Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden? 😊 😐 😞

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflcht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klausuren können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

31. Gibt es im Schuljahr 2021/2022 Sonderregelungen zu den Klausuren in Q4? 😊 😐 😞

Ja, genau wie im Schuljahr 2020/2021 gilt, dass im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben wird (Gewichtung ein Drittel). So entsteht in einem kurzen Semester mehr Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler.

In den anderen Kursen beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils.

32. Was ist bei Klausuren in Abiturlänge zu beachten? 😊 😐 😞

Bei den Klausuren der Leistungskurse, die die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen erfüllen müssen, gilt die Zeitvorgabe als eingehalten, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

33. Gibt es weitere Sonderregelungen für die Schülerinnen und Schüler der Q-Phase? 😊 😐 😞

Im Schuljahr 2021/22 gibt es - wie bereits im Schuljahr 2020/21 - ein zusätzliches folgenloses Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung (vgl. § 129a Absatz 1 SchulG) sowie ein zusätzliches folgenloses Rücktrittsrecht in der Q-Phase (vgl. § 129a Absatz 2 SchulG) auf Antrag.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Beim Rücktrittsrecht gemäß § 129a Absatz 2 SchulG handelt sich um ein zusätzliches, folgenloses Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden. Es ist sowohl auf den freiwilligen als auch auf den unfreiwilligen Rücktritt anzuwenden. Der Rücktritt wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. Auf dem Zeugnis wird er folgendermaßen ausgewiesen: „‘Vorname Name‘ tritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang zurück. Dieser Rücktritt erfolgt gemäß § 129a Absatz 2 Schulgesetz.“
- Es kann insgesamt nur **einmal** folgenlos zurückgetreten bzw. wiederholt werden. Wer also im Schuljahr 2020/2021 von dem zusätzlichen folgenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat, kann das nicht noch einmal tun. Das gilt auch für das zusätzliche Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung. Auf dem Zeugnis wird der Rücktritt aufgrund des zusätzlichen Wiederholungsrechts bei nicht bestandener Abiturprüfung folgendermaßen ausgewiesen: „‘Vorname Name‘ tritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang zurück. Dieser Rücktritt erfolgt gemäß § 129a Absatz 1 Schulgesetz.“

34. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden? 😊

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen Teilen von Projekten/Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

35. Wie erfolgt die Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote in den beruflichen Bildungsgängen? 😊

Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen. Sofern bei der Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder Schüler oder die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, dennoch keine Halbjahres- oder Semesternote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Dies gilt für Projekte entsprechend.

Kann in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter

Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

36. Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden? 😊

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflcht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten oder Klausuren können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

37. Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen möglich? 😊

Sofern in einer Klasse pandemiebedingt im Schuljahr 2021/22 insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattgefunden hat, kann die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach oder Lernfeld unterschritten werden. In jedem Fach oder Lernfeld muss je Schulhalbjahr oder Semester jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

38. Gibt es in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht? 😊

Es gibt in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs befinden (§ 129a Absatz 4 SchulG). Sie können auf Antrag ohne Anrechnung auf die Anzahl an zulässigen Rücktritten in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht gibt es auch für Studierende der Fachschulen. Sie können in das nachfolgende Semester zurücktreten. Die Möglichkeit es Rücktritts besteht nicht für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege und Schülerinnen und Schüler, die sich in der dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Auf dem Zeugnis wird der Rücktritt folgendermaßen ausgewiesen: „‘Vorname Name‘ tritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang/ in das nachfolgende Semester zurück. Dieser Rücktritt erfolgt gemäß § 129a Absatz 4 Schulgesetz.“

Sport - ohne Bewegung läuft nichts

39. Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in der

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2021/2022? 😊 😐 😞

Sofern der Sportunterricht pandemiebedingt nur eingeschränkt stattfinden kann, gilt Folgendes: Noten können gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Alle erbrachten Leistungen sind dann für die Bildung der Note gleichwertig zu berücksichtigen.

Ergeben sich auf Grund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder auf Grund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht **während des Kurshalbjahres** Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote auf Grund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

Können hingegen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen keine Noten gebildet werden und handelt es sich um einen nur belegpflichtigen Kurs, dann wird keine Note erteilt, aber die Belegverpflichtung gilt dennoch als erfüllt.

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt.

40. Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen

Bildungsgängen? 😞

Kann in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

Prüfungen und LEKzA (neu!)

Abschlüsse der Sek I

Im Schuljahr 2021/22 werden statt der schriftlichen MSA-Prüfungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache sowie der vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch sogenannte **LEKzA (Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben)** geschrieben. Was macht diese LEKzA aus?

- Sie sind standardorientiert. Ihre Leistungsergebnisse stellen somit eine wichtige Information für Schülerinnen und Schüler an der Gelenkstelle zur Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe oder berufliche Bildung) dar.
- Sie werden an den zentralen Terminen der VA bzw. der schriftlichen MSA-Prüfungen geschrieben.
- Sie werden nach den Vorgaben für die LEKzA korrigiert und bewertet.
- Sie werden wie Klassenarbeiten besprochen und den Schülerinnen und Schülern ausgeteilt.

41. Finden Prüfungen und vergleichende Arbeiten in der Sekundarstufe I und in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) statt? 😊 😐 😞

Informationen und Hinweise zu den Abschlüssen in den Jahrgängen 9 und 10:

Gymnasien:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/220222-info-abschluesse-msa-ebbr-gym.pdf>

Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/220222-info-abschluesse-seki.pdf>

Informationen und Hinweise zum Bildungsgang IBA:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/aenderungen-ebbr-und-msa-im-bildungsgang-iba.pdf>

42. Welche Regelung gibt es für Schülerinnen und Schüler, die den MSA bereits bestanden haben, die aber den Jahrgangsteil wiederholen, um die Berechtigung zur gymnasialen Oberstufe zu erlangen? Sind diese Schüler*innen dann auch von der LEKzA befreit? 😊 😐 😞

Bei den LEKzA handelt es sich zwar nicht um Prüfungen, jedoch ist von allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme an Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben, die je Fach wie eine Klassenarbeit in die Jahrgangsnote eingehen, verpflichtend.

Im vergangenen Jahr wurden keine standardorientierten Überprüfungen der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. FS vorgenommen, d.h. es wird keine Leistung doppelt erbracht. Darüber hinaus sind diese Leistungen jedoch ein wichtiger Indikator im Rahmen der Zulassung in die gymnasiale Oberstufe oder anderer Bildungsgänge der Sek II. Gerade für Wiederholerinnen bzw. Wiederholer dürfte es wichtig sein, den tatsächlichen Leistungsstand an standardorientierten Arbeiten zu messen und ggf. auch die Jahresnoten damit zu verbessern.

43. Was ist zu beachten, wenn eine Präsentationsprüfung nicht erfolgreich absolviert wurde?



Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei nicht erfolgreicher Präsentationsprüfung mit der Bewertung „mangelhaft“ möglich. Bei Note „ungenügend“ ist der Prüfungsteil nicht bestanden. Die Protokollvorlage wurde im Februar 2022 an die Schulleitungen verschickt.

44. Müssen Schülerinnen und Schüler, bei einer ungenügenden Bewertung in der Präsentationsprüfung, die LEKzA mitschreiben?

Ja.

45. Wie werden die LEKzA gewichtet?

Die LEKzA gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen der Gesamtbewertung ein. Zu welchem Anteil die KA in die schriftlichen Leistungen eingehen, legt die Schule fest. Die LEKzA ist gleichwertig zu den KA zu behandeln.

Bitte beachten: Die LEKzA sollen zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler dienen und keinen psychischen Druck auf die Jugendlichen aufbauen, deshalb sollen die LEKzA nicht an die Bestehensbedingung geknüpft sein, wie Prüfungen. Alles Weitere kann schulintern festgelegt werden, soweit die Beschlüsse im Einklang mit der SEK I-VO und der IBA-VO getroffen werden.

46. Was ist bei der Bewertung der LEKzA zu beachten?

Die LEKzA sind nach dem vorgegebenen Bewertungsschema zu bewerten (auf den Deckblättern der Arbeiten bzw. im EWH). Es gilt hier ein besonderer Maßstab.

Während die Bewertung der LEKzA MSA/eBBR auf 2 Niveaustufen möglich ist (vgl. Deckblatt), ist dies für die LEKzA BBR nicht vorgesehen. Die LEKzA BBR werden folglich immer auf erweitertem Niveau (ER-Niveau) bewertet, unabhängig davon auf welchem Niveau (ER oder GR) der Unterricht und die übrigen Leistungen bewertet werden. Da bei diesem Durchgang die Bewertung in die Jahresnote einfließt, wird für Schülerinnen und Schüler in GR-Kursen dann die ER-Note in eine GR-Note umgerechnet, mit der Ausnahme, dass in diesem Fall die Deckelung bei der GR-Note 1 bezüglich der Punkte aufgehoben wird, so dass auch ein GR-Schüler eine GR 1 mit max. 15 Punkten erreichen kann.

47. Wie wird im Schuljahr 2021/22 in den Jahrgängen 9 und 10 bewertet?

Die Jahresnote wird gemäß Sek I-VO sowie den schulischen Beschlüssen wie bisher gebildet. Die Note der LEKzA wird nach der Bewertungstabelle auf dem Ergebnisblatt berechnet. Die Note (bzw. Notenpunkte) geht wie eine Klassenarbeit in die Jahresnote ein.

48. Wie wird im Schuljahr 2021/22 im Bildungsgang IBA bewertet?

Im Bildungsgang IBA werden die Halbjahresnoten im zweiten Schulhalbjahr und die Endnoten gemäß der IBA-VO und den schulischen Beschlüssen wie bisher gebildet. Die Note der LEKzA wird nach der Bewertungstabelle auf dem Ergebnisblatt berechnet. Die Note (bzw. Notenpunkte) geht wie eine Klassenarbeit in die Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein.

49. Was ist für das Fehlen bei Krankheit, für Nachtermine sowie Nachnachtermine zu beachten?

Die Teilnahme an der LEKzA ist verbindlich, wie auch in den Jahren zuvor die Teilnahme an den Prüfungen verbindlich war. Eine Nichtteilnahme an den Prüfungen oder vergleichenden Arbeiten hat auch bisher dazu geführt, dass kein Schulabschluss erreicht werden konnte. Insofern ist hier

durch die Verpflichtung der Teilnahme eine in etwa vergleichbare Situation geschaffen worden, die allerdings eine Besserstellung beinhaltet, als dass ein Ausfall in der LEKzA durch bessere Teilnoten in der Gesamtschau der Jahresnoten ausgeglichen werden kann. Schülerinnen und Schülern sind selbstverständlich bei entschuldigtem Fernbleiben von den LEKzA Nachterminen (zentral vorgegeben) bzw. individuell zu planende Nachnachtermine zu gewähren, ggf. auch noch während bzw. nach den Ferien, z.B. an den Präsenztagen. Fehlt die Schülerin oder der Schüler auch am Nachnachtermin und hat dies nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 44 Absatz 8 bzw. § 32 Abs. 4 der Sek I-VO gelten weiterhin.

Die LEKzA werden hinsichtlich der Termine wie schriftliche Prüfungen behandelt. D. h. Haupttermine und erste Nachtermine sind zentral vorgegeben (ehemalige MSA-Prüfungstermine bzw. VA-Termine). Nachnachtermine sind so anzusetzen, dass eine Teilnahme möglich ist.

(Hinweis: auch die Möglichkeit der Versetzung unter Vorbehalt (siehe Schreiben vom 14.12.2021) kann genutzt werden. Der Übergang in die GO an ISS und GemS bzw. in die Q-Phase am Gymnasium wird wie eine Versetzung behandelt.)

50. Was ist für das Fehlen bei Krankheit, für Nachtermine sowie Nachnachtermine im Bildungsgang IBA zu beachten? 🍷

Die grundsätzlichen Regelungen (vgl. Frage 49) gelten auch für den Bildungsgang IBA. Darüber hinaus ist zu beachten: Fehlt die Schülerin oder der Schüler auch am Nachnachtermin und hat dies nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach im zweiten Halbjahr ohne Bewertung. Ein in Folge der Nichtteilnahme ohne Bewertung gebliebenes Fach wird jedoch bei der Erteilung des IBA-Abschlusses nicht berücksichtigt. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer LEKzA wird als Leistungsverweigerung mit ungenügend bewertet.

51. Kann durch die LEKzA die Anzahl der Klassenarbeiten reduziert werden? Wie viele Klassenarbeiten werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 geschrieben? 🍷🍷🍷

Die LEKzA werden hinsichtlich der Möglichkeit der Reduktion von Klassenarbeiten wie schriftliche Prüfungen behandelt. Die Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten in den Jgst. 8-10 aufgrund der Teilnahme an vergleichenden Arbeiten etc., die auf Beschluss der Fachkonferenz vom Schulleiter oder der Schulleiterin entschieden wird, bleibt somit auch im Falle der LEKzA bestehen. D.h. es gilt weiterhin, dass eine Reduktion um eine KA möglich ist, wobei sich die Gewichtung der schriftlichen Leistungen nicht ändert.

Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen verringert sich nur dann auf ein Drittel, wenn neben der Klassenarbeit, die durch die LEKzA ersetzt wird, eine weitere ersatzlos wegfällt, so dass nur 2 Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden. Sie gilt dann für die Jahrgangsnote. Das Schreiben vom 14.12.2021 eröffnet diese Möglichkeit in den Jgst 1-9 (nicht 10!).

Die Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten im Bildungsgang IBA aufgrund der Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung, bleibt auch im Falle der LEKzA bestehen. Die LEKzA kann nicht durch eine andere Form der Lernerfolgskontrolle ersetzt werden.

52. An Gymnasien gehören Inhalte der MSA-Prüfungen nicht zum Stoff der 10. Klasse. So ist beispielsweise die Schreibaufgabe bereits Gegenstand im 8. Jahrgang. Es stellt sich den Kolleginnen und Kollegen an Gymnasien daher die Frage, inwieweit diese Klassenarbeit nun vorbereitet werden sollte. 😊👍

Die Schülerinnen und Schüler sind wie bisher auch auf die Prüfungen nun auf die LEKzA vorzubereiten.

53. Wie lässt sich der Widerspruch auflösen, dass die Note einer zentralen Prüfung nun Eingang in die Jahresnote bzw. im Bildungsgang IBA in die Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr findet, die sich doch eigentlich aus den im Unterricht vorbereiteten Klassenarbeiten bildet? 😊👍👎

Der Widerspruch ist nicht auflösbar. Deshalb heißt die zu erbringende Leistung auch nicht Klassenarbeit, sondern LEKzA. Es handelt sich um eine besondere zu erbringende Leistung.

54. Bezieht sich die Verlängerung der Arbeitszeit um 30 Min. auf die Arbeitszeit beim MSA oder auf die ‚normale‘ Klassenarbeitszeit? 😊👍👎

Die Verlängerung der Arbeitszeit der LEKzA bezieht sich auf die bisherige Prüfungszeit gemäß Prüfungsplan.

55. Muss ein Nachteilsausgleich für die LEKzA gesondert beantragt werden? 😊👍👎

Die LEKzA sind keine Prüfungsarbeiten, sondern werden wie Klassenarbeiten gehandhabt. Eine gesonderte Beantragung eines Nachteilsausgleichs für die LEKzA ist somit nicht erforderlich.

56. Wird der Nachteilsausgleich ‚Zeitzugabe‘ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch auf die Gesamtzeit angerechnet? Gibt es eine zeitliche Obergrenze? 😊👍👎

Die „Zeitzugabe“ wird auf die Gesamtzeit aufgerechnet. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. im Förderschwerpunkt „körperlich-motorische Entwicklung“ oder „Autismus“) müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein, damit die Schülerin bzw. der Schüler das vorhandene Leistungsvermögen darstellen kann. § 39 Absatz 1 SopädVO enthält keine konkreten Angaben einer Zeitverlängerung. Daher gibt es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch keine zeitliche Obergrenze der Zeitverlängerung, anders als z. B. bei LRS in der gymnasialen Oberstufe (max. 25%).

57. Wann schreiben Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ die LEKzA? 😊👍👎

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ schreiben - wie bisher die vergleichenden Arbeiten - die LEKzA in Jahrgangsstufe 10, die in diesem Jahr als Klassenarbeit in die Noten eingeht. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die LEKzA in Jg. 9 nicht vorgesehen. Sie schreiben in der für die LEKzA vorgesehenen Zeit eine durch die Fachlehrkräfte der Schule erstellte Klassenarbeit.

Für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang IBA gilt ebenfalls, dass sie - wie bisher die schriftlichen Prüfungsarbeiten - die LEKzA schreiben.

58. Ist für die Durchführung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache im Unterricht die maßgebliche Vorgabe der Fachanlage 7a der AV Prüfung, dass zwei Lehrkräfte die Bewertung vornehmen, ausgesetzt? Welche Vorgaben (z.B. Dauer, Aufbau der Prüfung etc.) bleiben für die Überprüfung der Sprechfertigkeit im Unterricht verbindlich? 😊😐😞

Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt keine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht soll die Überprüfung der Sprechfertigkeit dennoch verpflichtend bleiben.

Es wird eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistung erbracht und bewertet, diese fließt in die mündlichen Leistungen der Jahrgangsnote bzw. im Bildungsgang IBA in die Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein (vgl. Schreiben vom 19.03.2021). Diese Leistungserbringung kann in die regulären Unterrichtsstunden integriert, kann aber eben auch anders organisiert werden.

Da es sich um keine Prüfung handelt, gelten auch nicht die Vorgaben der AV Prüfungen (kein Protokoll, nur eine Lehrkraft etc.).

Das Sprachniveau ist dem Niveau B1 gemäß GeR zuzuordnen, das gemäß Bildungsstandards für den MSA vorgesehen ist.

59. Werden die LEKzA nach der Bewertung wie Klassenarbeiten behandelt, also zurückgegeben und besprochen oder werden sie wie Prüfungsarbeiten behandelt, also lediglich Noten bekannt gegeben und nicht ausgegeben, sondern archiviert? 😊😐😞

Die LEKzA ist ausdrücklich keine Prüfungsarbeit, sondern wird wie eine Klassenarbeit behandelt (Die Note der LEKzA geht in den Jahrgangsteil ein). Folglich wird sie mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und ausgegeben. Aufgrund der Orientierung der LEKzA an den fachlichen Standards des MSA ist insbesondere die Rückmeldung hinsichtlich des individuellen Leistungsstands an die Schülerinnen und Schüler bedeutsam.

60. Wird es wie im vergangenen Schuljahr wieder Konsultationstermine für die Prüfungen im Abitur 2022 geben? 😊 😄 😞

Ja, den Prüflingen werden auch in diesem Schuljahr verpflichtend zwei Konsultationstermine/ Repetitorien pro Prüfungsfach im Gesamtumfang von jeweils 5 (Leistungskurse) und 3 (Grundkurse) Unterrichtsstunden mit Terminsetzung für die Lerngruppe angeboten. Die Wahrnehmung dieser Angebote ist den Prüflingen freigestellt. Abweichend zum letzten Schuljahr können diese Konsultationen sowohl vor als auch nach dem Unterrichtsende von Q4 liegen.

61. Wann müssen die Prüfungsfächer für das Abitur 2022 feststehen? 😊 😄 😞

Hierzu ist keine Änderung der Vorgaben geplant, für die Wahl der Prüfungsfächer in der Abiturprüfung gelten unverändert die Regelungen des § 23 Abs. 9 VO-GO. Das dritte Prüfungsfach muss spätestens am Beginn des dritten Kurshalbjahres endgültig festgelegt werden, lediglich das vierte Prüfungsfach kann noch am Beginn des vierten Kurshalbjahres geändert werden.

62. Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?



In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das 1. Kurshalbjahr geben.

Es werden zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet.

Lehrkräfte erhalten in allen Fächern außer den Naturwissenschaften am jeweiligen Prüfungstag in der Regel die Möglichkeit, vor der Schülerwahl Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

In einigen Fächern wurden weitere Hinweise zur Priorisierung von Prüfungsschwerpunkten in ausgewählten Fachbriefen gegeben. Wie bereits in dem Schreiben vom 09.08.2021 erläutert wurde, wird bei der schriftlichen Abiturprüfung im Jahr 2022 im Fach Mathematik so verfahren wie im Vorjahr. Um eine unterrichtliche Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, müssen die Schülerinnen und Schüler in der Prüfungsklausur lediglich Aufgaben zu zwei Sachgebieten bearbeiten, entweder zu den Sachgebieten Analysis und Analytische Geometrie oder zu den Sachgebieten Analysis und Stochastik. Die Festlegung der Sachgebiete, zu denen Aufgaben zu bearbeiten sind, trifft die Lehrkraft des 4. Kurshalbjahres. Diese Festlegung wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des 4. Kurshalbjahres verbindlich mitgeteilt.

63. Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden? 😊 😄 😞

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 und 2021 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2022 sicher, dass es denen früherer und

späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

64. Wird es eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren geben?



Für alle Prüfungsklausuren wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert.

65. Welche Anpassungen wurden für das 4. Prüfungsfach und zusätzliche mündliche Prüfungen vorgenommen?

Bei den mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach und auch bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen können beide Kurshalbjahre gewählt werden, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen sollen. Wie bisher müssen sich die beiden Prüfungsaufgaben auf unterschiedliche Themengebiete beziehen, aber die Bindung an das 4. Kurshalbjahr ist aufgehoben. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten bei der Wahl der Kurshalbjahre.

Für Schülerinnen und Schüler, die pandemiebedingt dauerhaft ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause wahrnehmen (sogenannte Risikoschülerinnen und -schüler), werden Möglichkeiten der Prüfungsteilnahme in Präsenz geprüft. Wenn dies nicht möglich ist, können Einzelfallregelungen, wie z.B. das Prüfen an einem anderen Ort oder mittels Videotelefonie, getroffen werden.

In allen schriftlichen Prüfungsfächern kann auf Wunsch eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt werden, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine zusätzliche Prüfung angesetzt wurde. Die Lehrkräfte und die Oberstufenkoordination beraten die Schülerinnen und Schüler vor der Beantragung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen (mögliche Verschlechterung).

Berufliche Abschlüsse

66. Gibt es in diesem Jahr wieder ein Recht zur folgenlosen Zurückstellung von der Prüfung? Gilt das Recht auf Zurückstellung auch für die Wiederholungsprüfung?

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im Schuljahr 2021/2022 eine Abschlussprüfung abzulegen haben, werden auf Antrag von dieser Prüfung zurückgestellt, ohne dass dies auf die in den Verordnungen regulär vorgesehene Zurückstellungsmöglichkeit angerechnet wird (= folgenlose Zurückstellung von der Prüfung). Dies gilt entsprechend für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden von diesen selbst, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung oder Zusatzprüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Eine folgenlose Zurückstellung von der Prüfung ist jedoch für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 in Anspruch genommen haben. Das Recht auf (folgenlose) Zurückstellung von der

Prüfung ist dem Prüfungsrechtsverhältnis vorgelagert und gilt deshalb nicht für die Wiederholungsprüfung.

67. Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch? 😊

Im Prüfungsfach Mathematik wird es wieder Wahlmöglichkeiten geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei verschiedenen Einzelaufgaben, von denen die Aufgabe zur Funktionsuntersuchung eine Pflichtaufgabe ist und bearbeitet werden muss. Von den beiden anderen Aufgaben zur Integralrechnung und zur Stochastik muss eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden.

Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

68. Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Berufsoberschulen zum Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch? 😊

Im schriftlichen Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Aus den drei Einzelaufgaben Exponentialfunktionen, gebrochen-rationale Funktionen und analytische Geometrie müssen zwei Aufgaben ausgewählt und bearbeitet werden. Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

69. Welche Sonderregelungen gelten für die fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächer der Fachoberschule und Berufsoberschule? 😊

Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden wieder rechtzeitig vor dem Tag der Prüfung auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter prüft im Benehmen mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer, ob die danach für die Prüfung relevanten Themen im Unterricht behandelt wurden. Aufgaben, bei denen dieses Kriterium nicht erfüllt ist, sind durch die unterrichtenden Lehrkräfte in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind die angepassten oder ersetzenden Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Fällen sind den Prüflingen zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzenden Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die vorgenommene Anpassung oder

Ersetzung für sie erkennbar ist. Bei Teilaufgaben ist es zulässig, lediglich den Erwartungshorizont im Verhältnis an die im Unterricht erfolgte Prüfungsvorbereitung anzupassen.

70. Gibt es in der Berufsoberschule eine Pflicht zur Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten? 😊

Im Schuljahr 2021/2022 wird von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Berufsoberschule regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

71. Welche Anpassungen wurden für die mündlichen Prüfungen vorgenommen? 😊

Bei den mündlichen Prüfungen können beide Schulhalbjahre bzw. Semester gewählt werden, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen sollen. Wie bisher müssen sich die beiden Prüfungsaufgaben auf unterschiedliche Themengebiete beziehen, aber die Bindung an das letzte Schulhalbjahr bzw. Semester ist aufgehoben. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten bei der Wahl der Schulhalbjahre bzw. Semester.

72. Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die Prüfung (erneut) nicht bestehen? 😊

Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende eine in diesem Schuljahr durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (erneut) nicht, haben sie eine zusätzliche Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen (§ 129a Absatz 3 SchulG). Ausgenommen hiervon sind die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege. Dieses zusätzliche Wiederholungsrecht gilt auch nicht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 in Anspruch genommen haben.

Auf dem Zeugnis wird der Rücktritt aufgrund des zusätzlichen Wiederholungsrechts bei nicht bestandener **Abschlussprüfung** folgendermaßen ausgewiesen: „‘Vorname Name‘ tritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang/ das nachfolgende Semester zurück. Dieser Rücktritt erfolgt gemäß § 129a Absatz 3 Schulgesetz“.

Auf dem Zeugnis wird der Rücktritt aufgrund des zusätzlichen Wiederholungsrechts bei nicht bestandener **Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife** folgendermaßen ausgewiesen: „‘Vorname Name‘ tritt in den nachfolgenden Prüfungsdurchgang der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zurück. Dieser Rücktritt erfolgt gemäß § 129a Absatz 3 Schulgesetz“.

73. Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt? 😞

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Berufs- und Studienorientierung

Beratung

74. Wer führt im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern? 😞 😊 😞

BSO-Teams (ISS/GemS) und BSO-Tandems (Gym) stimmen sich zu Schuljahresbeginn über die Durchführung von Beratungsgesprächen ab und terminieren diese frühzeitig. Es wird sichergestellt, dass in den Abschlussklassen jeder Schülerin/jedem Schüler mind. ein Beratungsgespräch (Übergangs-/Perspektivgespräch) bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres angeboten wird.

75. Kann die Beratung auch telefonisch oder digital (in Form von Videotelefonie) erfolgen? 😞 😊 😞

Die persönliche Beratung in der Schule ist zu präferieren. Telefonische oder digitale Beratung sind als Folgeberatung zulässig, sofern die Schülerin oder der Schüler nach Einschätzung der jeweiligen Beraterin/ des jeweiligen Beraters diese Beratungstermine eigenständig wahrnehmen. Schulsprechstunden - auch ohne Termin - durch z.B. Berufsberaterinnen/ -berater sind zulässig.

76. Wie kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der Schule durch die Jugendberufsagentur Berlin kontaktiert werden können? 😞 😊 😞

Die BSO-Teams und BSO-Tandems wirken darauf hin, dass im Rahmen der Nutzung des Anmelde- und Leitsystems (EALS) eine Erklärung zur Datenweitergabe an die Partner der Jugendberufsagentur (Berufsberatung, Jobcenter, Jugendberufshilfe) abgegeben wird. Diese Erklärung ist Voraussetzung dafür, dass junge Menschen ohne Anschlussperspektive nach dem Verlassen der Schule durch die Partner der JBA Berlin kontaktiert werden können. Eltern sowie Schülerinnen/ Schüler sind darüber angemessen zu informieren.

BSO-Maßnahmen

77. Können BSO-Maßnahmen im Schuljahr 2021/22 durchgeführt werden? 😞 😊 😞

Die Durchführung von BSO-Maßnahmen ist, auch an außerschulischen Lernorten möglich. Das Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung ist weiterhin in Kraft.

Elternversammlungen und Gremiensitzungen

78. Können Sitzungen und Wahlen schulischer Gremien und Elternversammlungen online stattfinden? 😊 😐 😄 😞 😅 😡

Sitzungen und Wahlen im Schuljahr 2021/2022 können online stattfinden, soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf